

Kufstein, 11.07.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 05. GEMEINDERATSSITZUNG am 10.07.2019 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

**Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes
im Bereich der Grundstücke .171 und .172, GB 83008 Kufstein,
Römerhofgasse 6**

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 04.06.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 08.07.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

1. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung als Hotel und der damit verbundenen Planänderungen wird der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 4 der 7. Gemeinderatssitzung vom 14.11.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .171 und .172, KG 83008 Kufstein, nach den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-424/2018 vom 04.09.2018, aufgehoben.
2. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-424/2018 vom 04.06.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .171 und .172, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch zwei Wochen hindurch vom 11.07.2019 bis 26.07.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:


Mag. Helmut Kopp
Stadtamtsdirektor



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 11.07.2019
Abzunehmen am: 26.07.2019
Abgenommen am: